

BITTRICH & BITTRICH

STEUERBERATUNG

INTERESSANTES
AUS DER WALL^{Str}



No.7
2016

Herzlich Willkommen

In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen zwei Mitarbeiter und Autoren dieser Ausgabe vor. Frau Hinz gibt Ihnen wertvolle Tipps zur Reisekostenabrechnung und ihren zahlreichen Variationsmöglichkeiten. Herr Schulz hat für Sie eine Notfallakte zusammengestellt, die Ihnen zur Vorsorge Ihres Vermögens dienen soll.

Vorstellung unserer Mitarbeiterin Anita Hinz und unseres Steuerberaters Sebastian Schulz	3
Aktuelles – wahr oder unwahr	4
Reisekostenabrechnungen – leicht gemacht	5–7
Wer denkt schon an den Tod, wenn er lebt	8–9
Wohnimmobilienkreditrichtlinie	10–11
Und das Beste zum Schluss	12

Wir stellen vor: Anita Hinz und Sebastian Schulz

Der Eintritt von Frau Hinz in unsere Kanzlei erfolgte über eine Zeitarbeitsagentur. Nachdem wir bereits nach kurzer Zeit feststellten, was für eine tolle Mitarbeiterin Frau Hinz ist, wandelten wir die Beschäftigung nach nur drei Monaten in eine Festanstellung um. Diese währt nun schon mehr als 15 Jahre. Frau Hinz ist seit 1999 Steuerfachangestellte und meisterte in 2008 sehr erfolgreich die Bilanzbuchhalterprüfung. Seit dem Frühjahr 2016 ist sie nun auch geprüfte Reisekostenexpertin. Frau Hinz hat sich neben dem Reisekostenrecht auf den Bereich Rechnungswesen spezialisiert und begleitet seit vielen Jahren regelmäßig alle neuen Mandanten in den ersten Monaten bei uns. In ihrer Freizeit schießt sie gerne und erfolgreich mit Pfeil und Bogen im Schützenverein Melbeck, in dem sie auch dem Vorstand angehört.



Anita Hinz

Von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr erreichbar unter
Tel. 0 41 31 / 75 990-141 oder anita.hinz@bittrich.de

Nach seinem Abitur im Jahr 2003 entschied sich Herr Schulz für ein Praktikum im Steuerbüro seines Vaters und begann daraufhin 2005 ein Studium im Bereich Wirtschaftsrecht, welches er in 2009 als Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) erfolgreich abschloss. Es zog ihn bereits während seines Studiums nach Hamburg, wo er anschließend als Prüfungsassistent in einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig war und im Jahr 2012 sein Steuerberaterexamen ablegte.



Seit Juli 2014 verstärkt er unsere Kanzlei als Steuerberater mit dem Schwerpunkt in den Bereichen Bilanzsteuer-, Erbschafts-, und Gewerbesteuerrecht.

Sebastian Schulz

Von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr erreichbar unter
Tel. 0 41 31 / 75 990-172 oder sebastian.schulz@bittrich.de

Wahr oder unwahr

Ungewöhnliche Steuerarten

Nicht nur heute sind die Regierungen sehr kreativ, wenn es darum geht, neue Steuern zu erfinden. Auch in früheren Jahrhunderten war das bereits so. Ob es die unten aufgeführten Steuerarten wirklich alle gegeben hat?

1 Anfang des 20. Jahrhunderts wurde in Deutschland eine Kerzenwachssteuer erhoben. Als Kerzen immer mehr durch Glühbirnen ersetzt wurden, wurde eine Leuchtmittelsteuer eingeführt, die erst 1993 abgesetzt wurde.

2 Zu Beginn des 18. Jahrhunderts mussten in Preußen unverheiratete Frauen im Alter zwischen 20 und 40 Jahren eine Jungfersteuer entrichten.

3 „Warum sollen eigentlich nur Hunde besteuert werden?“, fragte man sich Ende des 19. Jahrhunderts bei einer rheinland-pfälzischen Gemeinde und führte eine Katzensteuer ein.

4 Im 18. Jahrhundert herrschte im Kurfürstentum Hannover eine Spatzenplage. Die Vögel fraßen das Saatgut vom Feld und die Menschen mussten hungern. Deshalb wurde eine Spatzensteuer eingeführt. Pro Person mussten jährlich 12 tote Spatzen abgeliefert werden. Wer dies nicht schaffte, musste 6 Kreuzer Spatzensteuer zahlen.

5 Pfeffer wurde in früheren Jahrhunderten aus Indien importiert und war dementsprechend teuer. An den Pfeffereinnahmen wollten auch viele Regierungschefs beteiligt werden. Deshalb gab es im 17. Jahrhundert in vielen europäischen Ländern eine Pfeffersteuer.

Die Auflösung finden Sie auf Seite 11.



Reisekostenabrechnungen

leicht gemacht

05
WISSEN

Das, was das Thema Reisekosten bei vielen so unbeliebt macht, sind unserer Erfahrung nach die zahlreichen Variationsmöglichkeiten, wer, was, wie, von wem und in welcher Höhe wann erstattet bekommen kann.

Leider wird gerade in diesem Bereich häufig Geld verschenkt, indem nicht alle steuerlichen Möglichkeiten ausgenutzt werden. Mit dem folgenden Beitrag möchten wir Ihnen zeigen, wie Sie für sich und Ihre Mitarbeiter das Maximum herausholen können:

» GANZ ALLGEMEIN GILT

Als Arbeitgeber sind Sie nur dazu verpflichtet, Reisekosten zu erstatten, die unmittelbar und notwendigerweise mit der Durchführung der Reise zusammenhängen. Für die darüber hinausgehenden Kosten wie z.B. Verpflegung Ihres Mitarbeiters, Übernachtungspauschalen oder doppelte Haushaltsführung haben Sie ein Wahlrecht. Alles, was Sie als Arbeitgeber nicht oder nur teilweise erstatten, kann Ihr Mitarbeiter aber natürlich im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen.

» TIPP 1 Reisekostenerstattung bei Bewerbungsgesprächen

Die Verpflichtung zur Erstattung von Reisekosten betrifft auch jeden Bewerber, der sich bei Ihnen bewirbt. Allerdings besteht dieser Anspruch auch hier nur für Reisekosten, wel-

che mittels Belegen (Bus, Taxi, Bahn, Nachweis der gefahrenen Kilometer) nachgewiesen werden.

HINWEIS: Wollen Sie dieser Verpflichtung entgehen, vermerken Sie auf dem Einladungsschreiben zum Bewerbungsgespräch, dass anfallende Reisekosten nicht von Ihnen erstattet werden.

» TIPP 2 Reisenebenkosten

Aufwendungen für Gepäck (Koffer, Tasche, pp), Kleidung, Reinigung der Kleidung, Tageszeitung, gestohlenen Geld oder gestohlene Gegenstände sind nicht erstattungs- bzw. abzugsfähig. Erstattungsfähig hingegen sind folgende Aufwendungen:

- » **Gepäckaufgabegebühren** (auch die, die Sie wegen Übergewicht beim Check-In bezahlen)
- » **Reparaturkosten** für Unfallschäden am PKW, die während der Reise entstehen (und zwar in voller Höhe)
- » **Impfungskosten**, wenn diese vom Auswärtigen Amt für das Reiseland empfohlen werden
- » **Kosten für Devisenankäufe** und der entstandene Verlust beim Rücktausch

HINWEIS: Alle Reisenebenkosten müssen belegmäßig (ggf. durch Eigenbeleg) nachgewiesen werden.

Reisekostenabrechnungen

Fortsetzung...

TIPP 3 Übernachtungskosten

Sofern Sie als Arbeitnehmer im Inland auf Reisen sind und keine Hotelrechnung vorlegen können, weil Sie z. B. privat übernachten konnten, gibt es die Möglichkeit, pro Nacht eine Pauschale von 20 € erstattet zu bekommen.

HINWEIS: Voraussetzung hierfür ist, dass die Übernachtung durch entsprechende Zeitangaben in der Reisekostenabrechnung ersichtlich ist.

TIPP 4 Verpflegungskosten

Sofern Sie als Unternehmer über die Hotelrechnung oder auf einer Flugreise bereits tatsächlich angefallene Kosten für Ihre Verpflegung zahlen mussten, brauchen Sie dennoch keine Kürzung der Verpflegungspauschale vorzunehmen. Grund: Ihre eigene Verpflegung fällt immer in den Privatbereich und wird somit als Privatentnahme bewertet.

HINWEIS: Möchten Sie mit Ihren Mitarbeitern in einer entspannten Atmosphäre und gutem Essen wichtige betriebliche Dinge besprechen, achten Sie bitte auf die Höhe der Rechnung. Übersteigt diese pro Kopf den Betrag von 60 € brutto, unterstellt der Gesetzgeber, dass es sich um ein sog. Belohnungssessen handelt, was die betriebliche Veranlassung des Essens ausschließt und zur Folge hätte, dass jedem Teilnehmer der anteilige Betrag als Lohnersatzleistung angerechnet

und entsprechend versteuert wird. Falls es bei der Rechnung „knapp“ wird, sollte in diesem Fall tatsächlich jedem Teilnehmer das Verzehrte preislich zugeordnet werden, um so eine personenbezogene Besteuerung vornehmen zu können. Dadurch entgehen u. U. zumindest einige einer Besteuerung. Eine handschriftliche Notiz, dass der 60 € übersteigende Betrag aus privater Tasche gezahlt wurde, wird übrigens idR von der Finanzverwaltung nicht anerkannt!

TIPP 5 Flugkosten

Fliegen Sie und sammeln Bonusmeilen? Die Lufthansa versteuert den „erflogenen“ Bonuswert für Sie idR über eine Pauschalversteuerung. Sammeln Sie nur mit Lufthansa Bonusmeilen und nehmen an keiner anderen ähnlichen Rabattaktion teil, brauchen Sie nichts weiter zu beachten. Nehmen Sie auch an anderen Rabattprogrammen anderer Airlines teil, fließen nur die daraus entstehenden Guthaben in den Rabattpreis von 1.080 € p. a. ein.

HINWEIS: Es lohnt sich im Zweifel nachzufragen, ob auch andere von Ihnen genutzte Airlines die Versteuerung für Sie übernehmen.

TIPP 6 Fahrkosten

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem Firmenwagen werden – zusätzlich zu der sog. 1%-Methode – mit 0,03 % vom Bruttolistenpreis (BLP) und Monat dem Eigenver-

brauch unterworfen. Fahren Ihre Mitarbeiter pro Monat an weniger als 15 Arbeitstagen von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte, so gibt es (bis zum 15. Tag) steuerlich eine günstigere Möglichkeit der Versteuerung.

HINWEIS: Diese muss vorab und schriftlich mit Ihnen als Arbeitgeber vereinbart werden. Zusätzlich muss der PKW-Nutzer eine fortlaufende Aufstellung über jede Fahrt zu seiner ersten Tätigkeitsstätte führen. Diese werden dann einzeln mit 0,002 % vom BLP versteuert.

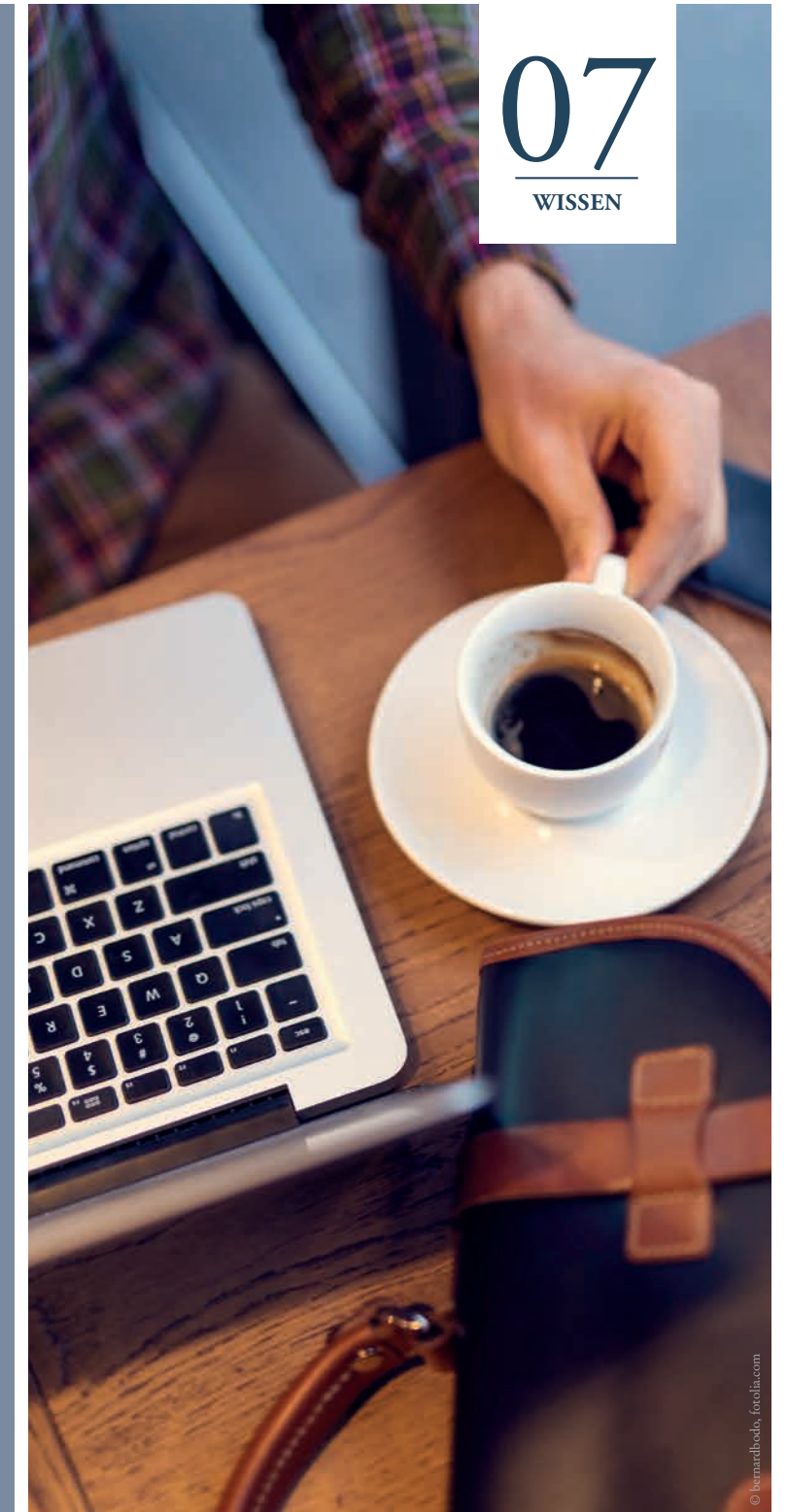
Haben Sie Mitarbeiter, die keinen Firmenwagen zur Verfügung gestellt bekommen und möchten diesen zu besonderen privaten Anlässen (z. B. Umzug, Möbelkauf, entfernte Verwandte besuchen, pp.) einen Firmenwagen zur Verfügung stellen, wird dieser Vorteil mit 0,0001 % vom BLP für jeden Tag und Kilometer berechnet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Firmenwagen dem Mitarbeiter nicht mehr als fünf Tage für diesen Anlass zur Verfügung gestellt wird.

Bei weiteren Fragen zum Thema wenden Sie sich gerne an:

Anita Hinz

Tel. 0 41 31 / 75 990-141 oder
anita.hinz@bittrich.de

07
WISSEN



„Wer denkt schon an den Tod, wenn er lebt“

Es ist verständlich aber im Ergebnis bedenklich: Wir beschäftigen uns nicht oder zu wenig mit unseren letztwilligen Verfügungen und der Absicherung unserer Familie nach unserem Tod. Wer denkt schon gerne an den Tod, wenn das Leben noch vor einem liegt. Doch wenn plötzlich etwas passiert, sollte Vorsorge getroffen worden sein, denn ein schwerer Unfall oder sogar der Tod des Familienoberhauptes sind in aller Regel ein großer Schock für die Familie.

In solch einem Fall ist es wichtig zu wissen, was zu tun ist. Hierfür sollte jeder Unternehmer eine Notfallakte angelegt haben, in der alle wesentlichen Dinge rund um das Unternehmen und das zu schützende Vermögen niedergelegt sind.

Was zunächst einfach klingt, bietet im Fall der Fälle den Angehörigen allerdings eine große Hilfe, den Überblick zu behalten, um notwendige Entscheidungen treffen und Maßnahmen einleiten zu können.

Gerade beim Tod des Familienoberhauptes bzw. Unternehmers müssen viele Fragen schnell beantwortet werden können – wie unter anderen z.B:

» **Gibt es ein Testament?**

» **Wo liegt das Testament?**

» **Wer ist unverzüglich zu informieren?**

» **Welche Versicherungen bestehen?**

» **Wo finde ich die notwendigen Unterlagen und Verträge?**

» **Wo sind die Passwörter abgelegt?**

» **Wer hat Kontovollmacht?**

» **Welche Berater wissen Bescheid und können helfen?**

» **Wer sind die Ansprechpartner im Unternehmen?**

Nach unserer Erfahrung können die wenigsten Angehörigen die o.g. Fragen beantworten. Insbesondere dann nicht, wenn zu dieser Zeit ganz andere Fragen durch die Angehörigen beantwortet werden müssen. Aber nicht nur die Antworten zu den o.g. Fragen sollten sich in der Notfallakte befinden. Auch weitere wichtige Unterlagen wie zum Beispiel Versicherungs – und Lebensversicherungsverträge sollten dort abgelegt sein.

Zusammen mit der Notfallakte ist es ratsam, eine Patientenverfügung sowie Vorsorgevollmacht einzurichten. Bei einem vorübergehenden Verlust der Entscheidungsfähigkeit (zum Beispiel im Koma) drohen inhaltlich die gleichen Gefahren wie beim Versterben des Unternehmers.

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Anweisung in der festgelegt wird, ob, wann, unter welchen Bedingungen und in welcher Art und Weise Sie eine

medizinische Untersuchung oder Behandlung wünschen. Es handelt sich hierbei um Entscheidungen, die Sie als Person betreffen.

Unter dem Begriff Vorsorgevollmacht wird dagegen eine Vollmacht verstanden, die für den Fall einer Notsituation dem Bevollmächtigten die Möglichkeit gibt, Rechtshandlungen für Sie als Vollmachtgeber wahrzunehmen. Die Vollmacht kann dabei entweder als Generalvollmacht

oder aber auch für bestimmte Geschäfte vereinbart werden. Grundsätzlich ist eine Vollmacht zur Vertretung zu Lebzeiten ausgestaltet. Unter Umständen kann es jedoch sinnvoll sein, die Vollmacht auch über den Tod hinaus zu errichten. Somit bleibt die Handlungsfähigkeit für den Nachlass durch den Bevollmächtigten auch mit Eintritt des Todes bestehen.

Die Vorsorgevollmacht sollte grundsätzlich notariell beurkundet werden. Wegen der

konkreten Ausgestaltung einer solchen Vollmacht sprechen Sie uns gerne an.

Bei weiteren Fragen zum Thema wenden Sie sich gern an:

Sebastian Schulz

Tel. 0 41 31 / 75 990 - 172 oder
sebastian.schulz@bittrich.de



Wohnimmobilien- kreditrichtlinie



Bereits am 04.02.2014 wurde von der EU die sog. Wohnimmobilienkreditrichtlinie (WKR) beschlossen, die im März 2016 als Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde.

Hintergrund der Verabschiedung der WKR war die Sorge, dass es in Europa aufgrund der stark anziehenden Immobilienpreise – wie im Jahr 2009 in Amerika – zu einer Immobilienblase kommt, deren Zerplatzen erneut zu erheblichen volkswirtschaftlichen Verwerfungen führen würde. Seit dem 2. Quartal 2016 sind alle Banken dabei, die Richtlinie auszulegen und in der Praxis umzusetzen.

WAS IST DIE FOLGE FÜR BANKEN?

Mit der Richtlinie sind die Banken in der Haftung, wenn sie über die Risiken des Immobilienerwerbs nicht ausreichend aufgeklärt haben. Die Bank ist verpflichtet zu prüfen, ob die Rückzahlung des Kredits durch den Kreditnehmer über die gesamte Laufzeit wahrscheinlich ist. In einigen Ländern der EU zahlen die Kreditnehmer meist nur die Zinsen, tilgen aber nicht die Schulden an sich, da man von immer weiter steigenden Immobilienpreisen ausgeht ... (USA als schlechtes Vorbild). In Deutschland ist das zwar grundsätzlich anders, aber dennoch sind viele Kredite knapp kalkuliert. Kommt etwas dazwischen (Krankheit, Scheidung, Berufsunfähigkeit) schaut es häufig schlecht aus. Bislang haben Banken diese Risiken in Kauf genommen, nun wird der Fokus verändert:

der Kunde muß unterschreiben, dass er sich solcher Risiken bewußt ist. Da Banken ab jetzt in der Haftung sind, könnte etwa ein Kunde, der zukünftig einen Immobilienkredit mit einer Bank abschließt, gegen die Bank klagen, wenn etwa klar wird, dass der Kunde gar keine ausreichende Rente erzielen wird, um dann den Kredit im Alter bedienen zu können.

WER IST BETROFFEN?

Betroffen sind alle Kreditnehmer, die Immobilien finanzieren wollen und in dieser Eigenschaft als Verbraucher gelten. Leider ist der Begriff des „Verbrauchers“ i.S.d. WKR nicht sauber definiert. Im BGB findet sich hierzu in § 13 BGB folgende Definition:

» *Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.*

WORIN BESTEHEN DIE GEFAHREN?

Im Ergebnis führt die Anwendung der WKR dazu, dass die Kreditgewährung von Immobiliendarlehen an Verbraucher deutlich erschwert und mit erheblich mehr Formalismus betrieben werden wird. Letzteres führt mit dem Hinweis auf das erhöhte Risiko und die höheren Bearbeitungskosten zu einer Verteuerung der Kredite bei der Bank.

Zudem werden die Banken zum einen vorsichtiger bei der Kreditvergabe und zum anderen darauf drängen, dass der Kunde eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) und/oder Lebensversicherung (LV) abschließt. Gleichzeitig deutet sich an, dass die Banken bei der Berechnung dessen, wieviel freies Einkommen z. B. eine 4-köpfige Familie monatlich zum Leben braucht, die Sätze nach oben schrauben wird: bislang liegt dieser Wert ca. bei 1.200–1.500 € zukünftig wohl eher bei mindestens 1800 €. Damit haben Kreditnehmer deutlich weniger „Luft“ für einen Kredit, zumal wenn zu Lasten des freien Einkommens noch eine BU oder LV abgeschlossen werden muss. Gleichzeitig werden die Banken auf eine erhöhte Tilgungsrate drängen – eben weil es wahrscheinlich sein muß, dass der Kredit zu Lebzeiten auch voll zurückgezahlt werden kann. Das bedeutet, dass die monatlichen Tilgungsraten deutlich steigen werden.

Nach Angaben aus Bankenkreisen geht man innerhalb der deutschen Banken davon aus, dass sich die Zahl der vergebenen Immobilien-Kredite so um bis zu 40% in diesem Segment reduzieren dürfte. Was das mittelfristig für die Preisentwicklung von Immobilien bedeuten wird, kann man nur erahnen. Das eigentliche Problem wird allerdings auf viele Kreditnehmer u. U. erst noch zukommen,

nämlich für den Fall einer Prolongierung bestehender Kreditverträge. Die Wohnimmobilienkreditrichtlinie wird auch hier dafür sorgen, dass sowohl die Tilgungsrate nach oben geht als auch die Anforderungen an die Kreditwürdigkeit deutlich steigen werden.

GIBT ES LÖSUNGEN?

Wir haben in den letzten Wochen mit den größeren Instituten in der Region gesprochen und hierbei folgende Lösung zumindest für Teile unserer Unternehmernkunden, die auch im Immobilienbereich investiert haben, gefunden. Die Lösung besteht darin, als Kunde aus Sicht der Bank nicht als Verbraucher kategorisiert zu werden. Hierfür haben die verschiedenen Banken zwischenzeitlich diverse Checklisten erarbeitet, die – bei richtiger Darstellung und Beantwortung – zu einer Einstufung als Nicht-Verbraucher führen. Die Institute treffen dann mit Ihnen auf Basis dieser Einstufung eine bilaterale Vereinbarung, in der sich beide Vertragspartner auf diese Einstufung verständigen.

Bei Fragen rund um das Thema sprechen Sie bei uns im Hause Herrn Holger Bittrich an.

UND DAS BESTE ZUM SCHLUSS!

„Das Faszinierende an den Steuern ist, dass immer wieder neue erfunden werden, obwohl die Leute schon die alten nicht zahlen wollen.“

UNBEKANNT

WALL^{STR} 42-44, 21335 LÜNEBURG
Tel. 0 41 31-75 99 0-0, Fax 0 41 31-75 99 0-10, steuerberatung@bittrich.de

Bürozeiten: Mo – Fr 7.30 – 17.00 Uhr

WWW.BITTRICH.DE